

Beiheft

2

S 300

1382 Dez. 29 [in crastino Innocentum puerorum].

[669]

Gylß von Mylberg, Dompropst zu Trier, befundet, mit seinem Neffen, dem Ritter Ulrich von Koyßiers, „geracht“ zu sein wegen des Gutes u. der Möbel, das er (Dompropst) vor langer Zeit mit seinen andern Brüdern u. Schwestern erhalten; auf diese Sachen erhebt U. v. N. Anspruch von wegen seiner Mutter, und verspricht nun, so lange der Dompropst lebe, an diesen wegen dieser Forderung nicht heranzutreten.

Orig. Siegelrest: Dhaum 791.

300